

Bericht und Antrag

der

Ständeräthlichen Kommission in Sachen des Jakob Guggenheim und seiner drei Söhne Max, Moritz und Leopold Guggenheim in Horgen und Herrliberg (Kantons Zürich) gegen einen Beschluß des Bundesrathes vom 25. September 1859, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 20. Januar 1860.)

Tit. I

Die Recurrenten sind verbürgert zu Lengnau im Kanton Aargau, wohnen dagegen seit 1841 in Herrliberg und Horgen, Kts. Zürich, wo der Vater G. sich förmlich niedergelassen und unter seiner eigenen Firma und Mitwirkung der drei genannten Söhne ein Manufakturgeschäft betrieben hat. Mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Alter verkaufte der Vater Jakob Guggenheim im J. 1858 sein Geschäft zu Herrliberg und Horgen den drei Söhnen und erließ gleichzeitig die nöthige Bekanntmachung dieses Geschäftsüberganges. Die beiden andern Söhne, Herrm. G. in Aarau und Michael G. (in Stäfa, Kts. Zürich), welche bei dem Abschlusse jenes Rechtsgeschäftes nicht anwesend waren, schöpften den Verdacht, es könnte in dem Kaufe eine Schenkung unter Lebenden enthalten sein, wodurch die Bestimmungen des aargauischen Erbgesetzes über den Pflichttheil umgangen werden sollten. Sie entschlossen sich daher, unter Anrufung des §. 1081 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches, Sicherheitsmaßregeln zur Erhebung des Thatbestandes zu ergreifen und forderten mit Bewilligung des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zurzach (in dessen Gerichtsbezirk der Ort Lengnau gehört) unter dem 21. Oktober 1858 die Recurrenten zur Vorlage folgender Urkunden auf:

- 1) des Vertrages, welcher die Geschäftsabtretung enthält;
- 2) des Inventars, welches aus Veranlassung und zum Zweck der Abtretung aufgenommen wurde;
- 3) der Inventarien der letztvergangenen Jahre, welche Jakob Guggenheim zur Uebersicht über den Stand seines Geschäftes abgeschlossen hatte, und

- 4) der sämmtlichen Handlungsbücher, wie sie bis zur Uebergabe geführt worden sind.

Mit Berufung auf ihren Wohnsitz im Kanton Zürich lehnten die Beschwerdeführer den Gerichtsstand der Heimat (des Bezirksgerichtes Zurzach) ab, und das erstinstanzliche Gericht erklärte sich auch wirklich, gestützt auf diesen Umstand, inkompetent, wogegen das Obergericht des Kantons Aargau die Zuständigkeit der aargauischen Gerichte proklamirte.

Die Beklagten führten hierüber bei dem Bundesrathe Beschwerde, wurden jedoch unter den nachfolgenden Erwägungen abgewiesen:

- 1) Daß laut Verhandlungsprotokoll des Bezirksgerichtes Zurzach vom 6. April 1859 beide Parteien sich darüber einverstanden erklärten, das fragliche Editions-gesuch sei dem nämlichen Richter vorzulegen, welcher in der dadurch vorzubereitenden Hauptsache kompetent sei;
- 2) daß nun aus den vom aargauischen Obergerichte angeführten Gründen diese Hauptsache offenbar nichts anderes ist, als die Regulirung des Erbrechts unter den Litiganten, mithin obige Vorfrage dem Richter zu unterstellen ist, welcher kompetent wäre, falls gegenwärtig schon der Erbfall eingetreten wäre;
- 3) daß aber durch das Konkordat vom 15. Juli 1822, welchem Zürich und Aargau beitraten, als interkantonaler Gerichtsstand in Erbstreitigkeiten derjenige der Heimat des Erblassers bezeichnet ist, mithin von einem bundeswidrigen Gerichtsstand nicht die Rede sein kann.

Wir halten nun, Lit., den Entscheid sowol als die Motivirung für unrichtig, und führen zur Unterstützung dieser Ansicht im Einzelnen Folgendes an:

Allerdings kommt in dem Protokollauszug über die Verhandlungen vor Bezirksgericht Zurzach vom 6. April 1859 eine Stelle in dem Vortrage des Anwaltes der Recurrenten vor, welche zu der nach unserer Meinung irrthümlichen Auffassung im Motiv 1 des bundesrätlichen Recursals-bescheides hatte Veranlassung geben können. Derselbe äußerte sich nämlich (die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokollauszuges vorausgesetzt): „Er gebe nun zu, daß ein Editions-gesuch vor dem gleichen Richter angebracht werden müsse, der für den Vortrag kompetent sei, welcher durch das Editions-gesuch vorbereitet und eingeleitet werden solle, gebe zu, daß ein derartiges Gesuch vor demjenigen Richter gehöre, vor welchem die Hauptsache verhandelt werden müsse (unter der Hauptsache war hier, wie wir später zeigen werden, das Abschlags-verfahren über den Werth der Kaufobjekte verstanden). Verstehe aber die Gegenpartei unter der Hauptsache die künftige Erbtheilung des Vaters Jakob Guggenheim, so bestreite er alle und jede Konnexität, indem in dem ge-

gegenwärtigen Augenblick noch Niemand wissen könne, wo seiner Zeit der Gerichtsstand der liegenden Erbschaft sein werde."

Abgesehen davon, daß es höchst bedenklich ist, aus einer, vielleicht aus dem Zusammenhang gerissenen und gänzlich mißverstandenen Protokollabfassung einen concludenten Schluß auf die wahre Willensmeinung der Parteien zu ziehen, abgesehen davon, daß es vollends unzulässig erscheint, derselben eine mit dem Parteibegehren selbst im diametralen Gegensatz stehende Auslegung zu geben, so ist der wahre Sinn dieser Stelle offenbar der: Das Editions-gesuch, gerichtet auf die Vorlage gewisser Urkunden, im vorliegenden Falle des Kaufvertrages, der Inventarien und Handlungsbücher gehört vor denselben Richter, welcher zu urtheilen hat, ob sodann auf Grundlage dieser Dokumente eine Abschätzung und Beschreibung des Vermögens und speziell der Kaufsobjekte Platz greifen soll. Für diese Hauptfrage der Gegenwart wird das Urkunden-Editions-gesuch ein vorbereitendes bezeichnet und gesagt, daß, wenn der aargauische Richter für die erstere Frage kompetent wäre, so würde dessen Kompetenz auch für das im Prozesse liegende Editions-gesuch anerkannt. Denn der Anwalt der Recurrenten fügt dieser Bemerkung sofort die Worte bei: „Verstehe die Gegenpartei aber unter der Hauptsache die künftige Erbtheilung des Vaters Jakob Guggenheim, so bestreite er alle und jede Konnexität, indem in dem gegenwärtigen Augenblicke noch Niemand wissen könne, wo seiner Zeit der Gerichtsstand der liegenden Sache sein werde.“

Nachdem wir hiemit die Aeußerung des Anwaltes der Recurrenten vor Bezirksgericht Zurzach vom 6. April 1859 auf ihren wahren Sinn zurückgeführt und damit zugleich die faktische Unrichtigkeit der bundesrätlichen Unterlage in Motiv 1 nachgewiesen haben, behaupten wir aber gerademwegs deren absolute Unerheblichkeit.

Es handelt sich hier offenbar nur um ein Raisonnement, um die rechtliche Qualifikation gewisser Umstände von Seiten einer Partei, welche den Richter weder verpflichtet, noch berechtigt, sich von der selbst-eigenen Prüfung, von der Applikation der nach Gesetz und Recht zutreffenden Grundsätze zu dispensiren. In der That haben die Gerichte ihr Urtheil auch keineswegs auf die mehrerwähnte Stelle im erstinstanzlichen Protokollauszug gestützt, sondern die Frage der Gerichtszuständigkeit nach andern Momenten gelöst. Noch viel weniger kommt es der Bundesversammlung zu, ihren Entscheid, ob der konforadatmäßige Gerichtsstand der Heimat oder der bundesrechtliche Gerichtsstand des Wohnortes nach Art. 50 der Bundesverfassung begründet sei, von einer gerichtlichen Parteiverhandlung (über die Rechtsauffassung) abhängig zu machen, bei welcher der urtheilende Richter sie nicht befaßt hatte und die überhaupt nirgends in der ganzen Welt eine derartige rechtszerstörende Wirkung haben kann.

Vollends unstatthaft ist die Ausdrucksweise in Motiv 1 des bundesrätlichen Beschlusses, es hätten sich beide Parteien darüber „einverstanden erklärt“, gleichsam den Prozeßausgang compromissorisch darauf gegenseitig abgestellt, das Editions-gesuch dem nämlichen Richter vorzulegen, welcher in der dadurch vorzubereitenden Hauptsache kompetent sei. Von einer solchen Vereinbarung ist überall keine Spur zu treffen. Was in dieser Hinsicht vorliegt, ist einzig und allein jene einseitige Aeußerung im Plaidoyer eines Anwalts, deren Sinn oben näher erläutert worden ist, und welche (wenn man überhaupt den Parteivorträgen eine mit dem Compromißvertrage gleichbedeutende Auslegung geben dürfte) von der andern Seite keineswegs acceptirt worden ist. Denn indem die Konnexität der Vorfrage mit der Hauptsache zugegeben wurde, ist gleichzeitig erklärt worden, daß unter der letztern gerade nicht die künftige Erbtheilung, sondern die Werthung der Kaufobjekte, das Abschahungsverfahren verstanden sei, welches durch die Produktion der Urkunden vorbereitet werden sollte. Endziel und Zweck, oder mit andern Worten die Hauptsache im gegenwärtigen Prozesse, sind diejenigen Sicherheitsmaßregeln (Inventarisirung, amtliche Schätzung und selbst Sequester), welche in §. 1081 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches vorgesehen sind, und zu deren Erreichung eben das Editions-gesuch dienen sollte. (§. 1081. „Bei Lebzeiten des Schenkgebers können die nächsten Erben auch in diesem Falle weder Aufhebung der Schenkung noch Herausgabe fordern. Wo aber steht es ihnen frei, durch Anzeige an den Beschenker ihr Recht zu verwahren, und, wenn dringende Verdachtsgründe der Pflichtwidrigkeit vorliegen und die Gefahr einer Verschleppung oder Verschleuderung der geschenkten Vermögensstücke bescheinigt wird, nach gerichtlichem Ermessen Sicherheitsmaßregeln zu begehren.“)

Es muß also die Frage der Gerichtszuständigkeit im vorliegenden Falle nach der Natur der Sache, nach allgemein geltenden Grundsätzen und Prozeßregeln entschieden werden; sie kann nicht, wie dieß in dem bundesrätlichen Recursalbescheid geschieht, durch die Hinweisung auf eine nicht vorhandene sogenannte compromissorische Vereinbarung der Parteien übereinen, nicht schlussfähigen Nebenpunkt umgangen werden.

Für die Beurtheilung des von den beiden Söhnen Herrmann und Michael Guggenheim gestellten Editions-gesuches, sowie der Beweisführung zum ewigen Andenken beziehungsweise der dießfälligen Sicherheitsmaßregeln, ist nun aber nach der Ansicht der Kommission ausschließlich der zürcherische Richter, der Richter des Wohnortes der Beklagten zuständig, aus folgenden Gründen:

Nach Art. 50 der Bundesverfassung muß der aufrecht stehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, für persönliche An-

sprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden. Daß es sich hier gegenwärtig um eine persönliche Klage handelt (wenn sie auch in Absicht auf eine künftige Erbtheilung oder, strenge genommen, in Absicht auf eine künftige, ebenfalls persönliche Klage erhoben wird, welche die Auflösung des Vertrages oder Vergütung des Pflichttheils bezweckt), das bedarf in dieser Versammlung wahrlich keiner besondern Erörterung. Das Konkordat vom 15. Juli 1822 bestimmt nun allerdings, daß für die Erbsverlassenschaft ab intestato, sowie hinsichtlich der Testamentsfähigkeit und des Inhaltes (materia) des Testamentes und der Erbtheilungen, das Gesetz und der Gerichtsstand des Heimatkantons gelten sollen. Allein aus diesem Satze folgt keineswegs, daß das letztere für alle Klagen und Rechtsmittel der Fall sein müsse, welche überhaupt möglicher Weise vor dem Eintritt eines solchen Erbfalles für und gegen einen Erb-Betheiligten irgendwie in Frage kommen können. Zum Mindesten ist Solches in dem Konkordat nicht gesagt. Konkordate von Kantonen unter sich müssen, weil sie eine vertragmäßige Beschränkung der Einzeln-Souveränität involviren, jeweilen strikte oder dürfen wenigstens nicht extensiv interpretirt werden, und am allerwenigsten könnte dies in concreto zum Nachtheil der individuellen Rechte geschehen, zumal das Konkordat vom 15. Juli 1821 mehr das öffentliche Recht der Kantone unter sich in Betreff einer Verlassenschaft, den interkantonalen Gerichtsstand ordnet, als dem bundesmäßigen Gerichtsstand die Person bei deren Lebzeiten derogiren soll. In Ziff. 2 und 3 des Konkordates ist ausdrücklich von dem Verfahren die Rede, welches die Behörden des Niederlassungs- und Heimatkantons zu beobachten haben, wenn ein Niedergelassener stirbt und es sich um die Theilung seiner Erbsverlassenschaft ab intestato oder aus einem Testament handelt. Die Behörde des Niederlassungsortes soll lediglich die Verlassenschaft unter Siegel nehmen und erforderlichen Falles inventarisiren, den Sterb- und Erbfall aber der heimathlichen Behörde des Niedergelassenen anzeigen. Die weitem Verfügungen und Verhandlungen gehen dagegen in dem Heimatskanton vor sich, wo die Verlassenschaft sich im Rechtsinne, d. h. konkordatsgemäß befindet. In Folge dieses Grundsatzes bestimmt das zweitletzte Lemma von Art. 3, daß bei sich ergebenden Erbstreitigkeiten der Richter des Heimortes (des betreffenden Gerichtsprengels) zu entscheiden habe. Von dem eben bezeichneten Grundsatz und daher auch von der Konsequenz desselben, machen aber die Art. 4—6 sofort die bezeichnende Ausnahme, daß das Gesetz und der Gerichtsstand des Wohnortes Platz greifen sollen, wo ein Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehreren Kantonen hat und in einem oder in keinem derselben ansässig ist, u. dgl. Abgesehen nun davon, daß am heutigen Tage ungewiß ist, ob der Recurrent am Todestage das aargauische Bürgerrecht (und in welchem Gerichtsbezirke) noch besitze, ob er inzwischen ein anderes, ob er ein zweites Bürgerrecht sich erworben haben werde, so daß also ge-

genwärtig der im Konkordate vorgesehene Gerichtsstand der Verlassenschaft gar nicht bezeichnet werden kann, so geht aus der Exegese des Konkordates jedenfalls und mit voller Evidenz so viel hervor, daß durch dasselbe die Jurisdiktion des Niederlassungskantons über seine Angehörigen und der Gerichtsstand des Wohnortes nur dann zumal dem Gesetze der Heimat weichen soll, wenn die Verlassenschaft eines Verstorbenen in Theilung fällt, wobei dann allerdings der Gerichtsstand der Verlassenschaft auch die Beurtheilung accessorischer Fragen (über Pflichttheilsverletzung durch Verträge bei Lebzeiten u. dgl.) nach sich zieht.

Keineswegs aber wird durch die Ausnahmsbestimmungen des Konkordates über die Behandlung solcher Erbsverlassenschaften die ganze Rechtsstellung des Erblassers bei Lebzeiten beherrscht und außer das Prinzip des Art. 50 der Bundesverfassung verwiesen.

Die Frage, ob zum Zwecke der Geltendmachung allfälliger Klagen oder Einreden gegen Geschäfte unter Lebenden gewisse provisorische und Sicherheitsmaßregeln (Inventarisation, Abschätzung u. s. w.) zu ergreifen seien, ist überdem ganz unabhängig von den Theilungsgrundsätzen, die bei der Theilung der Verlassenschaft selbst zur Anwendung gebracht werden mögen. Es genügt die Bescheinigung eines rechtlichen Interesses überhaupt, um je nach der Prozeßgesetzgebung am Wohnorte des Beklagten die hier zulässigen Schutzmittel anzurufen: In welcher Weise und in welchem Umfange nachher gemäß dem Gesetze der Heimat wegen Verletzung des Pflichttheils Klagrechte realisiert werden können, darüber entscheidet der Richter der Heimat und in dieser Hinsicht greift die Handhabung des Besitzprozesses am Wohnorte seinem Urtheil im Mindesten nicht vor.

In der That sind es auch keineswegs die Bestimmungen des aargauischen Erbgesetzes, worauf die Recursbeklagten (Herrmann und Michael Guggenheim) ihr Editionsgeſuch stützen, sondern die §§. 198 und 218 der bürgerlichen Prozeßordnung, welche die Beweisführung zum ewigen Angedenken reguliren, so wie der §. 1081 des zürcher. privatrechtlichen Gesetzbuches, welcher für künftige Erboansprüche gewisse Sicherheitsmaßregeln gestattet.

Es ist mit Einem Worte die Prozeßgebung, um deren Anwendung es sich gegenwärtig handelt.

Daß nun aber auf diesem Boden die Jurisdiktion des Niederlassungskantons durch das Konkordat beseitiget und der Gerichtsstand des Wohnortes nach Art. 50 der Bundesverfassung ausgeschlossen sei: für eine solche Behauptung müßten wir vorerst die Gründe hören, ehe wir sie widerlegen können.

Wir haben an einer frühern Stelle des Berichtes auf die Natur der Sache hingewiesen. Ohne uns allzusehr in's Detail einzulassen, fragen

wir nur beispielesweise: Ist es denn wirklich sachgemäß, ist es natürlich, daß, wenn alle Betheiligten an dem einen Ende der Schweiz wohnen würden, sie betreffend derartiger Fragen des Prozeßrechtes vor den Richter der Heimat an das andere Ende der Schweiz reisen müßten? daß nicht da, wo die Sache sich befindet und die Vollziehung stattfinden soll (in Horgen und Herrliberg), sondern an einem Drittorte verhandelt und geurtheilt werden soll?

Hiermit werden wir von selbst auf die weitere Frage hingeführt, wie es sich mit der Vollziehung des Urtheils des aargauischen Obergerichtes vom 16. Juni 1859 (gemäß Art. 49 der Bundesverfassung) im Kanton Zürich verhalten würde: eine Frage, deren Erörterung um so weniger vermieden werden kann, als ohnedies leicht der Fall eintreten könnte, daß heute der Bundesrath, ohne die Behörden des Kantons Zürich gehört zu haben, eine Schlußnahme fassen dürfte, von welcher sich nachher herausstellen würde, daß die Behörden des Kantons Zürich mit Recht ihre Mitwirkung zur Vollziehung verweigern könnten. Dieselben sind nämlich zu der letztern unter der Voraussetzung der Rechtskräftigkeit des aargauischen Urtheils verpflichtet, und diese Rechtskräftigkeit ist nur dann vorhanden, wenn das Konkordat vom 15. Juli 1821 die Jurisdiktion des Niederlassungskantons und speziell den Gerichtsstand des Wohnortes des Jakob Guggenheim (Art. 50 der Bundesverfassung) in Bezug auf die gegenwärtige persönliche Ansprache (auf Urkunden-Edition und Beweisführung zum ewigen Angedenken) aufheben würde, was nach der obigen Auseinandersetzung eben keineswegs der Fall ist.

Die Abweichung von den hier entwickelten, einfachen Sätzen könnte übrigens auf verschiedenartige praktische Schwierigkeiten stoßen. Man denke sich u. A. der Fall, daß in dem Niederlassungskanton diejenigen organischen oder prozessualischen Bestimmungen nicht bestünden, welche zur Ausführung der von einem auferkantonalen Richter verlangten Maßregeln erforderlich sind. Innert den Schranken des Konkordates tritt diese Schwierigkeit nicht ein. Denn das Konkordat beschränkt die Thätigkeit der heimatlichen Behörden genau auf dasjenige Gebiet und Maaß, wofür ihnen die eigene Landesgesetzgebung die Anleitung an die Hand gibt, in welcher Hinsicht wir uns auf das oben Gesagte beziehen müssen.

Gestützt auf die entwickelten Gründe legt Ihnen, Lit., die Kommission folgenden Beschlusses-Entwurf vor:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer von Hrn. Dr. Schauberg in Zürich Namens des
Herrn Jakob Guggenheim und seiner drei Söhne Jean, Moriz und Leo

pold Guggenheim in Horgen und Herrliberg (Kts. Zürich) mit Memorial vom 8. October eingereichten Recursbeschwerde gegen eine Schlußnahme des Bundesrathes vom 28. September 1859 betreffend Gerichtsstand, sowie der weitem sachbezüglichen Akten,

beschließt:

1) Es seien das Urtheil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 16. Juni und der, dasselbe bestätigende, Beschluß des Bundesrathes vom 28. September 1859 aufgehoben;

2) Mittheilung an den Bundesrath für sich und zu Handen der Recurrenten.

Bern, den 20. Jänner 1860.

Die anwesenden Mitglieder der Kommission:

E. Häberlin, Berichterstatter.

Suter (A.-Rth.).

Vicari.

Bericht und Antrag der ständeräthlichen Kommission in Sachen des Jakob Guggenheim und seiner drei Söhne Max, Moritz und Leopold Guggenheim in Horgen und Herrliberg (Kantons Zürich) gegen einen Beschluß des Bundesrathes vom 25. September 1859, betreff...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1860
Date	
Data	
Seite	249-256
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 982

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.